

Wasserlieferungsvertrag

zwischen dem (Betreiber des Dienstes angeben)
und dem Kunden..... (Angaben der Firma oder und
Vorname der physischen Person)
wohnhaft in/ mit Sitz
Steuernummer
MwSt.Nummer
Tel./Handy
E-Mail

Falls der Kunde eine Firma/ein Kondominium ist, sind die Daten des gesetzlichen
Vertreters/Verwalters anzugeben
Name und Vorname
wohnhaft in
Steuernummer

Der Vertrag bezieht sich auf die Trinkwasserlieferung für das Gebäude, das sich in

.....
befindet, und betrifft nachstehende Verwendungszwecke¹:

.....
Zählernr.:..... Zählerstand..... am

Besondere Bedingungen und Anschrift für die Zustellung der Rechnung
.....
.....

Datum und Ort

Der zuständige Beamte

Der Kunde

.....

.....

Der Kunde erklärt die obenangeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung des Artikels 134 des B.G.B., nachstehenden Bedingungen: Punkt 1: Stillschweigende Verlängerung, Punkt 5: Wasserwiederverkaufsverbot, Punkt 8: Ausschluss des Betreibers von jeder Verantwortung bei Schäden, Punkt 9: Überprüfungen, Punkt 12 und 13: Unterbrechungen, Punkt 19: zuständiger Gerichtsstand

Der Kunde

.....

Datum und Ort

¹ Lieferung für den Haushalt
Lieferung für den öffentlichen Gebrauch
Lieferung für die Landwirtschaft
Lieferung für Gewerbe und Industrie

Angaben laut Art. 1, Abs. 333 des Gesetzes Nr. 311 vom 30.12.2004

Abnehmer:

- Eigentümer
- Fruchtnießer
- Inhaber eines anderen Rechtes
- gesetzlicher bzw. freiwilliger Vertreter einer der obenerwähnten Personen

Art der Lieferung:

- Lieferung für den Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz bei der Abnahmestelle
- Lieferung für den Haushalt ohne meldeamtlichen Wohnsitz bei der Abnahmestelle
- Keine Lieferung für den Haushalt

Katasterdaten:

Katastralgemeinde: _____

Blatt: _____

Parzelle (Nummer und Unternummer): _____

Art der Parzelle (Bauparzelle oder Grundparzelle): _____

Baueinheit: _____

Grund für fehlende

Katasterdaten:

- Immobilie katastermäßig nicht erfasst
- Immobilie katastermäßig nicht erfassbar
- zeitweilige Lieferung
- Kondominium

Bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

KÜNDIGUNG:

Der unterfertigte

kündigt mit Wirkung (Datum) diesen Vertrag.

Zählerstand zum angegebenen Datum

Unterschrift

Allgemeine Lieferbedingungen

- 1) Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages verpflichten sich der Betreiber die Lieferung des Trinkwassers und der Kunde die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Vertragsdauer ist auf 1 Jahr festgelegt ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Verfallstermin erfolgt. In Falle einer Kündigung wird der Betreiber den Verbrauchsstand feststellen und den Zähler versiegeln. In Ermangelung einer Kündigung verlängert sich der Vertrag für den Kunden **stillschweigend** von Jahr zu Jahr.
- 2) Der Betreiber kann den Vertrag in Absprache mit dem Kunden aus Gründen des öffentlichen Interesses, aus technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt ohne irgendeine Vergütung an den Kunden ändern oder auflösen.
- 3) Im Falle einer Vertragsumschreibung bleibt der bisherige Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich, solange der neue Lieferungsvertrag nicht vom neuen Kunden und vom Betreiber unterschrieben worden ist.
- 4) Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Kunde ist **nicht befugt, das Wasser an Dritte weiterzuverkaufen**.
- 5) Der Betreiber verfügt frei über seine beim Kunden eingebauten Anlagen. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlagen dem Betreiber gegenüber für Beschädigung durch Brand, Frost, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe verantwortlich. Jeder Defekt an der Anlage ist innerhalb 24 Stunden an den Betreiber melden. Es ist verboten, die Mess- und Kontrollvorrichtungen zu manipulieren. Die für den Kunden vorgesehenen Messinstrumente und der Zählerstandort werden im Einvernehmen mit dem Kunden an einer leicht zugänglichen, geschützten und frostsicheren Stelle vorzugsweise im Stiegenhaus oder Heizraum angebracht, sodass die Ablesung für den Beauftragten des Betreibers ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Falls der Kunde einen ungeeigneten Platz vorgesehen hat oder bauliche Veränderungen am Gebäude vorgenommen worden sind, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung, die mit dem Betreiber vereinbarte Umänderung bzw. Vernetzung durchzuführen.
- 6) Der Kunde hat hinter dem Rückschlagventil ein Druckregelventil und einen Filter zu installieren. Das Ventil muss ausreichend dimensioniert sein, um den Druck der internen Anlage innerhalb der für die hydraulischen Geräte verträglichen Werte zu halten. Filter- und Druckreduzierungsgeräte der internen Anlage werden vom Kunden gereinigt und gewartet. Die interne Anlage ist nach den Regeln der Technik auszuführen und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Wer die Anlage installiert, muss eine entsprechende Konformitätserklärung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften abgeben. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Einflussbereich stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen. Die interne Anlage ist auf die Wasserqualität abzustimmen. Der Betreiber vergütet keine eventuellen auftretende Wasserverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
- 7) **Der Betreiber übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung von Personen- und Sachschäden, die nach der Rechtsträgergrenze durch das Wasser entstehen können.** Bei Feststellung von Rohrbrüchen oder anderen Defekten an der privaten Zuleitung nach der Rechtsträgergrenze, muss der Eigentümer diese auf eigene Kosten reparieren, ansonsten wird aufgrund des Wasserverlustes die Lieferung des Trinkwassers eingestellt. Lediglich die Mindestlieferung von 250 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.
- 8) **Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der internen Anlage des Kunden durchzuführen.** Bei der Zählerablesung wird auch der Zustand der Anlage erhoben. Wird ein Fehler des Wasserzählers festgestellt, der über dem Toleranzwert von +/-5% liegt, so wird zur Verrechnung der Durchschnittswert der vorhergehenden drei Jahre herangezogen.
- 9) Bei Errichtung von neuen Hausanlagen oder Einbau von weiteren Wasserhähnen, Warmwasseranlagen, WC, Bäder usw. hat der Kunde auf seine Kosten für die

Vergrößerung der Anschlussleitung, der Messgeräte sowie des Zubehörs zu sorgen. Vorab muss er beim Betreiber die notwendige Genehmigung einholen. Die entsprechenden Arbeiten werden vom Betreiber selbst oder unter seiner Aufsicht durchgeführt.

10) Die Wasserzähler sind Eigentum des Betreibers und sind grundsätzlich nach acht Jahren auszutauschen. Die Zähler werden vom Betreiber plombiert. Für die Unversehrtheit der Plombe haftet der Kunde.

11) **Der Betreiber ist befugt, bei ordentlichen und außerordentlichen Wartungen der Anlage die Wasserzufuhr zu unterbrechen ohne dass dadurch dem Betreiber eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann.** Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch die Unterbrechungen der Wasserzufuhr (z.B. Rohrbrüche) und bei Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Betreiber nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.

12) **Der Betreiber ist bei Unterbrechungen, ohne Vorankündigung, in unvorhergesehenen Fällen sowie bei höherer Gewalt von der Haftung für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden sowohl beim Kunden als auch bei Dritten ausdrücklich entbunden.**

13) Neben den in der Gemeindeverordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst vorgesehenen Verwaltungsstrafen wird jede Wasserentnahme ohne Wasserzähler bzw. ohne entsprechende Genehmigung des Betreibers im Sinne des Gesetzes angezeigt.

14) Die Verrechnung des Wassers erfolgt über eine Akontozahlung im Ausmaß von 50% des Verbrauches vom Vorjahr, zu zahlen im 1. Halbjahr, und über die Restzahlung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches, zu zahlen im 1. Trimester des Folgejahres. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit zugestellt. Erfolgt noch keine Zahlung, so wird eine zweite Zahlungsaufforderung, auf welcher eine Gebühr für das Eintreiben der Ausgaben im Ausmaß von 10% des rückständigen Rechnungsbetrag und die Zinsen im gesetzlichen Ausmaß angewendet werden, ausgestellt. Nach zweimaliger Mahnung wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt. Lediglich die Mindestlieferung von 250 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.

15) Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die genehmigte Gemeindeverordnungen verwiesen.

16) Der Betreiber kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.

17) Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Neumarkt bzw. Bozen, je nach Wertzuständigkeit.

18) Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.



Information im Sinne des Art. 13 des Legislativdekrets Nr. 196/2003

Wir informieren Sie, dass der „Datenschutzkodex“ laut Legislativdekret vom 30.6.2003, Nr. 196 den Schutz der Vertraulichkeit der Daten, welche Personen und andere Rechtssubjekte betreffen, vorsieht. Die personenbezogenen Daten werden von dieser Verwaltung ausschließlich zu institutionellen Zwecken gesammelt und verarbeitet.

Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des gegenständlichen Vertrages gesammelt und verarbeitet und dienen der Wahrnehmung institutioneller, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Aufgaben bzw. für Zwecke, welche mit der Ausübung der den Bürgern und Verwaltern zuerkannten Rechte und Befugnisse zusammenhängen.

Verarbeitungsmethode

Die Daten werden händisch und/oder mit Hilfe von elektronischen Rechnern verarbeitet, jedenfalls nach geeigneten Verfahren, welche die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleisten.

Die Mitteilung der Daten

ist freiwillig.

Die fehlende Mitteilung der Daten

hat zur Folge, dass diese Verwaltung daran gehindert wird, den Vertrag bzw. den Auftrag auszuführen.

Die Daten können mitgeteilt werden

allen Rechtssubjekten (Ämter, Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen), welche im Sinne der Bestimmungen verpflichtet sind, diese zu kennen, oder diese kennen dürfen, sowie jenen Personen, die Inhaber des Aktenzugriffsrechtes sind.

Die Daten können

vom Inhaber, von den Verantwortlichen, den Beauftragten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und vom Systemverwalter dieser Verwaltung **zur Kenntnis genommen werden**.

Die Daten werden im erlaubten Rahmen verbreitet.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die Rechte der betroffenen Person folgende (Art. 7 des Legislativdekrets Nr. 196/2003):

- die Bestätigung der Existenz der ihn betreffenden Daten zu beantragen;
- die Mitteilung derselben in verständlicher Form;
- die Auskunft über die Herkunft der personenbezogenen Daten, den Verarbeitungszweck und die -modalitäten, das angewandte System, falls die Daten elektronisch verarbeitet werden, zu beantragen;
- zu verlangen, dass widerrechtlich verarbeitete Daten gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden;
- die Aktualisierung, die Berichtigung oder die Ergänzung der ihn betreffenden Daten zu verlangen;
- sich der Datenverarbeitung aus legitimen Gründen zu widersetzen.

Inhaber der Datenverarbeitung ist diese Verwaltung.

Der Verantwortliche, welcher die gemäß Art. 7 und folgende des obgenannten Legislativdekrets eingereichten Beschwerden bearbeitet, ist: **Gemeinde Kurtinig adW, Tel. 0471/817141, Fax 0471/818035.**

Erklärung

Der/die Unterfertigte erklärt hiermit, dass er/sie die obgenannten Informationen gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

Datum und Ort _____

Unterschrift
